

Revisionsprotokoll

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Änderung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in London am 8. Dezember 1977, in der Fassung gemäss dem Protokoll, das in London am 5. März 1981 unterzeichnet worden ist, und gemäss dem Protokoll, das in Bern am 17. Dezember 1993 unterzeichnet worden ist

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland,

vom Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des am 8. Dezember 1977 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Vertragsstaaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der Fassung gemäss den am 5. März 1981 in London und am 17. Dezember 1993 in Bern unterzeichneten Protokollen abzuschliessen (im Folgendes als «das Abkommen» bezeichnet),

haben Folgendes vereinbart:

Art. I

Ein neuer Buchstabe l wird in Artikel 3 Absatz 1 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) des Abkommens eingefügt:

- «l) bedeutet der Ausdruck «Gewinndurchlaufregelung» ein Geschäft oder eine Abfolge von Geschäften, das oder die so ausgestaltet ist, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige, abkommensberechtigte Person Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat bezieht und diese Einkünfte ganz oder nahezu ganz (zu irgendeinem Zeitpunkt oder in irgendeiner Form) unmittelbar oder mittelbar an eine andere Person zahlt, die in keinem der Vertragsstaaten ansässig ist, und diese andere Person, wenn sie die Einkünfte unmittelbar aus dem anderen Vertragsstaat erhalte, nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, oder auf andere Weise zu Vorteilen mit Bezug auf diese Einkünfte berechtigt wäre, die gleichwertig oder günstiger sind als die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person nach dem vorliegenden Abkommen zustehenden Vorteile, und der Hauptzweck der gewählten Ausgestaltung im Erlangen der Vorteile nach diesem Abkommen besteht.»

Art. II

Absatz 3 von Artikel 4 (Wohnsitz) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. In Zweifelsfällen bemühen sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten, durch Verständigung unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte den Ort zu bestimmen, an dem die tatsächliche Geschäftsleitung ausgeübt wird. Bleibt eine Einigung aus, so ist die Person nicht berechtigt, Vorteile nach diesem Abkommen zu beanspruchen, mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 22 Absatz 1 (Vermeidung der Doppelbesteuerung), Artikel 23 (Gleichbehandlung) und Artikel 24 (Verständigungsverfahren).»

Art. III

A. Die Absätze 1–3 von Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden

- a) sind in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, steuerbefreit, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden:
 - i) eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent am Gesellschaftskapital der dividendenzahlenden Gesellschaft hält, oder
 - ii) eine Vorsorgeeinrichtung ist;
- b) können mit Ausnahme der Fälle nach Buchstabe a auch im Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaats besteuert werden; die Steuer darf aber 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen, wenn der Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat ansässig ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft mit Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden bezahlt werden.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind.»

B. Die Absätze 4–6 von Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens werden neu zu den Absätzen 3–5 des genannten Artikels unnummeriert.

C. Der Verweis auf Absatz 3 im unnummerierten Absatz 4 (vormals Absatz 5) wird aufgehoben.

D. Ein neuer Absatz 6 wird in Artikel 10 (Dividenden) des Abkommens eingefügt:

«6. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Dividenden, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. IV

Ein neuer Absatz 7 wird in Artikel 11 (Zinsen) des Abkommens eingefügt:

«7. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Zinsen, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. V

A. Absatz 2 von Artikel 12 (Lizenzgebühren) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschliesslich kinematografischer Filme und Filme oder Bandaufzeichnungen für Rundfunk und Fernsehen), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.»

B. Ein neuer Absatz 5 wird in Artikel 12 (Lizenzgebühren) des Abkommens eingefügt:

«5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Lizenzgebühren, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. VI

Ein neuer Absatz 6 wird in Artikel 13 (Gewinne aus der Veräusserung von Vermögen) des Abkommens eingefügt:

«6. Der Absatz 5 berührt nicht das Recht des Vereinigten Königreichs, in Übereinstimmung mit seinem Recht eine Steuer auf Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen von einer Person zu erheben, die im Vereinigten Königreich ansässig ist und dort zu irgendeinem Zeitpunkt in den vorausgegangenen sechs Steuerjahren ansässig war, oder die im Vereinigten Königreich zu irgendeinem Zeitpunkt im Steuerjahr ansässig ist, in dem das Vermögen veräussert wird.»

Art. VII

Der Buchstabe a von Artikel 15 Absatz 2 (Unselbständige Arbeit) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- «a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres dieses Staates aufhält, und»

Art. VIII

Artikel 18 (Ruhegehälter und Renten) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 18 Ruhegehälter

1. Unter Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen natürlichen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet von Absatz 1 kann eine Kapitalauszahlung einer in einem Vertragsstaat errichteten Vorsorgeeinrichtung an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte Person nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

3. Beiträge, die durch oder für eine in einem Vertragsstaat («Gaststaat») unselbständig oder selbständig tätige natürliche Person oder für diese Person an eine Vorsorgeeinrichtung geleistet werden, die im anderen Staat («Ursprungsstaat») steuerlich anerkannt ist, werden zum Zweck

- a) der Ermittlung der im Gaststaat durch die natürliche Person zu entrichtenden Steuer; und
- b) der Ermittlung des steuerbaren Gewinns des Arbeitgebers im Gaststaat

in diesem Staat in gleicher Weise und nach Massgabe derselben Bedingungen und Einschränkungen behandelt wie Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung, die im Gaststaat steuerlich anerkannt ist, soweit diese Beiträge nicht im Ursprungsstaat eine solche Behandlung erfahren.

4. Absatz 3 findet nur unter den folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- a) die natürliche Person untersteht der Gesetzgebung des Ursprungsstaates gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; und
- b) die natürliche Person war im Gaststaat nicht ansässig und der Vorsorgeeinrichtung (oder einer anderen gleichwertigen Vorsorgeeinrichtung, an deren Stelle die erstgenannte Vorsorgeeinrichtung getreten ist) unmittelbar vor der Aufnahme der unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit im Gaststaat angeschlossen; und
- c) die Vorsorgeeinrichtung wird durch die zuständige Behörde des Gaststaates einer im Gaststaat steuerlich anerkannten Vorsorgeeinrichtung gleichgestellt.

5. Bei der Anwendung der Absätze 2, 3 und 4:

- a) bedeutet der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» eine Institution, der die natürliche Person zur Erlangung von Pensionsansprüchen in Bezug auf eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 angeschlossen ist;
- b) wird eine Vorsorgeeinrichtung in einem Vertragsstaat steuerlich anerkannt, wenn Beitragsleistungen in diesem Staat bei der Steuerermittlung zum Abzug zugelassen und Beitragsleistungen des Arbeitgebers in diesem Staat nicht dem steuerbaren Einkommen der natürlichen Person zugerechnet werden.»

Art. IX

A. Ein neuer Absatz 3 wird in Artikel 21 (Andere Einkünfte) des Abkommens eingefügt:

«3. Bestehen zwischen der in Absatz 1 genannten ansässigen Person und einer anderen Person oder zwischen jeder von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die in diesem Absatz genannten Einkünfte das, was sie ohne diese Beziehungen vereinbart hätten (wenn überhaupt), so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung anderer anwendbarer Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.»

B. Ein neuer Absatz 4 wird in Artikel 21 (Andere Einkünfte) des Abkommens eingefügt:

«4. Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht anwendbar auf Einkünfte gemäss Absatz 1, die auf der Grundlage einer Gewinndurchlaufregelung oder als Teil einer solchen bezahlt werden.»

Art. X

A. Der Buchstabe b von Artikel 22 Absatz 1 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- «b) wird im Fall der Zahlung einer Dividende von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der schweizerischen Gesellschaft verfügt, bei der Anrechnung (zusätzlich zu der nach Buchstabe a anrechenbaren schweizerischen Steuer) auch die von der Gesellschaft auf ihrem Gewinn, aus dem die Dividende gezahlt wird, zu entrichtende schweizerische Steuer in Rechnung gestellt.»

B. Absatz 3 von Artikel 22 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, die nach Artikel 10 Absatz 2 im Vereinigten Königreich besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht:

- a) in der Anrechnung der nach Artikel 10 Absatz 2 im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser Person geschuldete schweizerische Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die im Vereinigten Königreich besteuert werden können; oder
- b) in einer pauschalen Ermässigung der Steuer; oder
- c) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Dividenden von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der im Vereinigten Königreich erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden.

Die Schweiz bestimmt die Art der Entlastung gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und ordnet das Verfahren entsprechend.»

Art. XI

Absatz 4 von Artikel 23 (Gleichbehandlung) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«4. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder 7, Artikel 12 Absatz 4 oder 5 oder Artikel 21 Absatz 3 oder 4 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.»

Art. XII

Artikel 25 (Informationsaustausch) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 25 Informationsaustausch

1. In Bezug auf die Steuern, die Gegenstand dieses Abkommens bilden, tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf Ersuchen hin die Informationen aus, die voraussichtlich erheblich sind:

- a) zur Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens;
- b) zur Verwaltung oder Anwendung von innerstaatlichem Recht jedes Vertragsstaats im Falle von Holdinggesellschaften;

- c) zur Verwaltung oder Anwendung von innerstaatlichem Recht jedes Vertragsstaats in Fällen von Steuerbetrug oder dergleichen.
2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat gemäss Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der durch dieses Abkommen erfassten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.
3. In keinem Fall sind die Absätze 1 und 2 so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,
- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
 - b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.
4. Ersucht ein Vertragsstaat um Informationen gemäss diesem Artikel, so tauscht der andere Vertragsstaat die verlangten Informationen auch dann aus, wenn er sie nicht für seine eigenen Steuerzwecke benötigt.
5. In Fällen von Steuerbetrug oder dergleichen stehen das Bankgeheimnis und andere Berufsgeheimnisse der Abgabe von Informationen an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates nicht entgegen.»

Art. XIII

A. Im Artikel 27 Absatz 8 (Verschiedene Bestimmungen) werden die Worte «oder Steuergutschrift» gestrichen.

B. Absatz 9 von Artikel 27 (Verschiedene Bestimmungen) des Abkommens wird aufgehoben.

Art. XIV

1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen den Abschluss der Verfahren, die nach seinem Recht für die Inkraftsetzung dieses Protokolls vorgeschrieben sind.

2. Das Protokoll tritt am Tag des Erhalts der letzten dieser Notifikationen in Kraft und findet Anwendung:

- a) in der Schweiz:
 - i) hinsichtlich an der Quelle erhobener Steuern auf Dividenden, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres fällig werden;
 - ii) hinsichtlich der übrigen Steuern auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Jahres beginnen;
 - iii) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a auf die Abgabe von Informationen am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls;
 - iv) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b auf die Abgabe von Informationen zu Steuerperioden, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls beginnen;
 - v) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c auf die Abgabe von Informationen betreffend Widerhandlungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls begangen werden; und
- b) im Vereinigten Königreich:
 - i) hinsichtlich der Einkommenssteuer und der Kapitalgewinnsteuer auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 6. April des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahrs beginnen;
 - ii) hinsichtlich der Körperschaftssteuer auf Rechnungsjahre, die am oder nach dem 1. April des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahrs beginnen;
 - iii) hinsichtlich des Wegfalls der Steuergutschriften auf Dividenden von im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften auf Dividenden, die am oder nach dem 6. April des auf das Inkrafttreten des Protokolls folgenden Kalenderjahrs bezahlt werden;
 - iv) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a auf die Abgabe von Informationen am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls;
 - v) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b auf die Abgabe von Informationen zu Rechnungsjahren, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls beginnen;
 - vi) hinsichtlich des Informationsaustauschs nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c auf die Abgabe von Informationen betreffend Widerhandlungen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls begangen werden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu London am 26. Juni 2007 im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Alexis P. Lautenberg

Für die
Regierung des Vereinigten Königreiches
von Grossbritannien und Nordirland:

Dawn Primarolo

Notenwechsel

**zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland
betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in London
am 8. Dezember 1977, in der Fassung gemäss dem Protokoll,
das in London am 5. März 1981 unterzeichnet worden ist,
gemäss dem Protokoll, das in Bern am 17. Dezember 1993
unterzeichnet worden ist und gemäss dem Protokoll, das in London
am 26. Juni 2007 unterzeichnet worden ist**

I

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, mich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in London am 8. Dezember 1977, in der Fassung gemäss dem Protokoll, das in London am 5. März 1981 unterzeichnet worden ist, gemäss dem Protokoll, das in Bern am 17. Dezember 1993 unterzeichnet worden ist, und gemäss dem heute unterzeichneten Protokoll zu beziehen, und mache Ihnen namens des Schweizerischen Bundesrats die folgenden Vorschläge:

Betreffend Artikel 4 Absatz 1 (Wohnsitz)

Es besteht Einvernehmen darüber und wird bestätigt, dass der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» einschliesst:

- a) Vorsorgeeinrichtungen dieses Staates; und
- b) Organisationen, die ausschliesslich religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, kulturelle oder pädagogische Zwecke (oder mehrere dieser Zwecke) verfolgen und in diesem Staat nach anwendbarem Recht ihren steuerlichen Sitz haben, auch wenn deren Einkünfte oder Gewinne gemäss dem innerstaatlichen Recht dieses Staates ganz oder teilweise steuerbefreit sind.

Betreffend Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ii) (Dividenden)

Es besteht Einvernehmen darüber und wird bestätigt, dass der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» Pläne, Systeme, Fonds, Trusts oder andere Einrichtungen in einem Vertragsstaat umfasst die:

- a) von der Einkommensbesteuerung in diesem Staat allgemein befreit sind; und
- b) vornehmlich der Verwaltung und Ausrichtung von Pensionen oder Ruhegehältern oder der Erzielung von Einkünften für eine oder mehrere solcher Einrichtungen dienen.

Betreffend Artikel 15 (Unselbständige Arbeit)

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 15 auf Einkünfte, die mittels Aktienoptionen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erzielt werden, anwendbar ist, ungeachtet des Zeitpunkts, in dem diese Einkünfte zur Besteuerung gelangen.

Betreffend Artikel 25 (Informationsaustausch)

1. Die Vertragsstaaten stimmen überein, dass gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b nur die Informationen ausgetauscht werden, die sich im Besitz der Steuerbehörden befinden und keiner besonderen Ermittlungsmassnahmen bedürfen.

2. Es besteht hinsichtlich des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b Einvernehmen darüber, dass die von Artikel 28 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 erfassten schweizerischen Gesellschaften als Holdinggesellschaften gelten.

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck «Steuerbetrug» ein betrügerisches Verhalten bedeutet, welches nach dem Recht beider Staaten als Steuervergehen gilt und mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, wie beispielsweise die Verwendung oder Vorlage falscher oder gefälschter Buchführungsunterlagen (unter Einschluss unrichtiger Erfolgsrechnungen oder Bilanzen) in der Absicht, die Behörden zu täuschen.

4. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck «[Steuerbetrug] und dergleichen» einschliesst:

- a) die Verwendung oder Vorlage einer unvollständigen Vermögenserklärung und/oder einer unrichtigen Offenlegungserklärung beim Abschluss einer durch die Steuerbehörden im Vereinigten Königreich geführten Untersuchung;
- b) die Vernichtung von Aufzeichnungen oder Unterlagen, zu deren Erstellung oder Aufbewahrung eine Rechtspflicht besteht, in der Absicht, die Steuerbehörden im Vereinigten Königreich zu täuschen.

5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Bankgeheimnis der Beschaffung von Urkundenbeweisen bei Banken und der Weiterleitung dieser Beweise an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates in Fällen von Steuerbetrug und dergleichen nicht entgegensteht. Eine Auskunftserteilung setzt aber voraus, dass zwischen dem betrügerischen Verhalten und der gewünschten Amtshilfemassnahme ein direkter Zusammenhang besteht.

6. Beide Vertragsstaaten stimmen überein, dass die Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c die rechtliche und tatsächliche Reziprozität voraussetzt. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass keine Amtshilfe gemäss diesem Buchstaben gewährt wird bei unbegründeten Ersuchen.

Sofern die oben stehenden Vorschläge die Zustimmung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland finden, habe ich ferner die Ehre, die Anregung zu machen, dass diese Note und die darauf Bezug nehmende Antwort Ihrer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen betrachtet werden, welche zu einem integralen Teil des Abkommens wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Alexis P. Lautenberg

II

Exzellenz,

Ich bin im Besitz Ihrer Note vom 26. Juni 2007 mit folgendem Inhalt:

«Exzellenz,

Ich habe die Ehre, mich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in London am 8. Dezember 1977, in der Fassung gemäss dem Protokoll, das in London am 5. März 1981 unterzeichnet worden ist, gemäss dem Protokoll, das in Bern am 17. Dezember 1993 unterzeichnet worden ist, und gemäss dem heute unterzeichneten Protokoll zu beziehen, und mache Ihnen namens des Schweizerischen Bundesrats die folgenden Vorschläge:

Betreffend Artikel 4 Absatz 1 (Wohnsitz)

Es besteht Einvernehmen darüber und wird bestätigt, dass der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» einschliesst:

- a) Vorsorgeeinrichtungen dieses Staates; und
- b) Organisationen, die ausschliesslich religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, kulturelle oder pädagogische Zwecke (oder mehrere dieser Zwecke) verfolgen und in diesem Staat nach anwendbarem Recht ihren steuerlichen Sitz haben, auch wenn deren Einkünfte oder Gewinne gemäss dem innerstaatlichen Recht dieses Staates ganz oder teilweise steuerbefreit sind.

Betreffend Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ii) (Dividenden)

Es besteht Einvernehmen darüber und wird bestätigt, dass der Ausdruck «Vorsorgeeinrichtung» Pläne, Systeme, Fonds, Trusts oder andere Einrichtungen in einem Vertragsstaat umfasst die:

- a) von der Einkommensbesteuerung in diesem Staat allgemein befreit sind; und
- b) vornehmlich der Verwaltung und Ausrichtung von Pensionen oder Ruhegehältern oder der Erzielung von Einkünften für eine oder mehrere solcher Einrichtungen dienen.

Betreffend Artikel 15 (Unselbständige Arbeit)

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 15 auf Einkünfte, die mittels Aktienoptionen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erzielt werden, anwendbar ist, ungeachtet des Zeitpunkts, in dem diese Einkünfte zur Besteuerung gelangen.

Betreffend Artikel 25 (Informationsaustausch)

1. Die Vertragsstaaten stimmen überein, dass gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b nur die Informationen ausgetauscht werden, die sich im Besitz der Steuerbehörden befinden und keiner besonderen Ermittlungsmassnahmen bedürfen.

2. Es besteht hinsichtlich des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b Einvernehmen darüber, dass die von Artikel 28 Absatz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 erfassten schweizerischen Gesellschaften als Holdinggesellschaften gelten.

3. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck «Steuerbetrug» ein betrügerisches Verhalten bedeutet, welches nach dem Recht beider Staaten als Steuervergehen gilt und mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, wie beispielsweise die Verwendung oder Vorlage falscher oder gefälschter Buchführungsunterlagen (unter Einschluss unrichtiger Erfolgsrechnungen oder Bilanzen) in der Absicht, die Behörden zu täuschen.

4. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck «[Steuerbetrug] und dergleichen» einschliesst:

- a) die Verwendung oder Vorlage einer unvollständigen Vermögenserklärung und/oder einer unrichtigen Offenlegungserklärung beim Abschluss einer durch die Steuerbehörden im Vereinigten Königreich geführten Untersuchung;
- b) die Vernichtung von Aufzeichnungen oder Unterlagen, zu deren Erstellung oder Aufbewahrung eine Rechtspflicht besteht, in der Absicht, die Steuerbehörden im Vereinigten Königreich zu täuschen.

5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass das Bankgeheimnis der Beschaffung von Urkundenbeweisen bei Banken und der Weiterleitung dieser Beweise an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates in Fällen von Steuerbetrug und dergleichen nicht entgegensteht. Eine Auskunftserteilung setzt aber voraus, dass zwischen dem betrügerischen Verhalten und der gewünschten Amtshilfemassnahme ein direkter Zusammenhang besteht.

6. Beide Vertragsstaaten stimmen überein, dass die Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c die rechtliche und tatsächliche Reziprozität voraussetzt. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass keine Amtshilfe gemäss diesem Buchstaben gewährt wird bei unbegründeten Ersuchen.

Sofern die oben stehenden Vorschläge die Zustimmung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland finden, habe ich ferner die Ehre, die Anregung zu machen, dass diese Note und die darauf Bezug nehmende Antwort Ihrer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen betrachtet werden, welche zu einem integralen Teil des Abkommens wird.»

Die oben stehenden Vorschläge finden die Zustimmung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, und ich habe die Ehre zu bestätigen, dass die Note Ihrer Exzellenz und diese Antwort als eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen betrachtet werden, welche zu einem integralen Teil des Abkommens wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihrer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Dawn Primarolo